



BBSR | Postfach 12 02 63 | 10592 Berlin

1.

Stadt Eisenach
Oberbürgermeisterin Katja Wolf
Markt 1
99817 Eisenach

Datum 26.10.2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen FWD3 – 10.08.93-22.234

Kontakt [fwd3.ziz@bbr.bund.de](mailto: fwd3.ziz@bbr.bund.de)

Telefon +49 22899 401-1671

Telefax

Betrifft Bundesprogramm: **Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren**
Projekt: **Goldschmiede Eisenach: Maßnahmen für eine vitale Stadtmitte**
Bezug Ihr Antrag vom 04.10.2022

Anlagen

1. Ihr Projektantrag vom 04.10.2022
2. Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 24.08.2022
3. Projektauftrag „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ vom 22.07.2021
4. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) (Stand: 05/2019)
5. Projektbezogene Eigenerklärung zum EU-Beihilferecht
6. entfällt
7. Vordruck „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“
8. a) entfällt
b) Vordruck Mittelanforderung gesamt
c) entfällt
9. Hinweise zur Gliederung der Sachstandsberichte
10. Vordruck Bildrechte Einverständniserklärung
11. Vordruck Bildrechte Urheberrechtserklärung
12. a) entfällt
b) Vordruck Verwendungsnachweis gesamt
c) entfällt
13. Vordruck „Vorzulegende Verträge“
14. entfällt

Standort Bonn

Deichmanns Aue 31 – 37
53179 Bonn
Bahnhof Mehlern

Standort Berlin

Reichpietschufer 86-90
10785 Berlin

Mail

[zentrale@bbr.bund.de](mailto: zentrale@bbr.bund.de)

www.bbsr.bund.de



ZUWENDUNGSBESCHEID

Sehr geehrter Frau Oberbürgermeisterin,
Sehr geehrte Frau Brill,

auf Ihren o.g. Antrag bewillige ich Ihnen als Anteilfinanzierung im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis zu den nachstehenden Auflagen und Bedingungen eine nicht rückzahlbare Zuwendung aus Bundesmitteln gemäß § 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) **bis zu einer Höhe von**

330.000,00 Euro

(in Worten: Dreihundertdreißigtausend^{00/100} Euro).

Die Zuwendung ist zweckbestimmt für die Durchführung des Vorhabens

**„Goldschmiede Eisenach: Maßnahmen für eine vitale Stadtmitte“,
Markt 1, 99817 Eisenach.**

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag („bis zu“), d.h. die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin ausdrücklich unter Vorbehalt.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Verbindliche Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind

- der Ausgaben- und Finanzierungsplan (Anlage 2),
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk, Anlage 4)
- die projektbezogene Eigenerklärung zum EU-Beihilferecht (Anlage 5)

Das BBSR hat zu seiner Unterstützung eine Begleitagentur mit der Begleitung des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ beauftragt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit der Begleitagentur eng zusammenzuarbeiten. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere in den Punkten 4.n) und 10.

Mit der Begleitung des Förderprogramms ist beauftragt:

- Bietergemeinschaft empirica ag, Kurfürstendamm 234, 10719 Berlin / Deutscher Verband für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung e.V. (DV), Littenstraße 10, 10179 Berlin
- in Zusammenarbeit mit der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Anna-Kuhnow-Straße 20, 04317 Leipzig und der Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg, Fakultät 6/ Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung, Fachgebiet Stadtmanagement, Konrad-Wachsmann-Allee 2, 03046 Cottbus

Kontakt: DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Frau Juliane Kolbe, Juliane.Kolbe@dsk-gmbh.de, T +49 345 22559-16

1. Zuwendungsziele / Zuwendungszweck / Bindungen

Der Bund fördert mit dem Programm Städte und Gemeinden modellhaft bei der Erarbeitung von innovativen Konzepten und Handlungsstrategien und deren teilweiser Umsetzung. Ziel ist es, Städte und Gemeinden bei der Bewältigung akuter und auch struktureller Problemlagen („Verödung“) in den Innenstädten, Stadt- und Ortsteilzentren zu unterstützen, indem diese als Identifikationsorte der Kommune zu multifunktionalen, resilienten und kooperativen Orten (weiter)entwickelt werden. Die geförderten Handlungsstrategien sollen insbesondere auch in experimentellen Verfahren und Formaten – mit sinnvoller Verzahnung zur Bund/Länder-Städtebauförderung – einen Beitrag für eine zukunftsfähige Transformation der Zentren leisten. Über das Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ und die Förderung modellhafter Handlungsstrategien soll auch der Wissenstransfer zwischen den Städten und Gemeinden gestärkt werden.

Zuwendungsziele

Mit dem Projekt werden die o.g. allgemeinen Zuwendungsziele des Bundesprogramms verfolgt. In diesem generellen Rahmen sind für das Projekt folgende Zuwendungsziele im Einzelnen maßgeblich:

Das Projekt soll sich sowohl positiv auf die Entwicklung der Goldschmiedenstraße als auch auf den Handlungsraum Innenstadt auswirken. Es ist eine erhebliche Attraktivitätssteigerung zu erwarten, durch die eine neue Vitalität und Funktionsvielfalt in der Innenstadt entsteht. Das Projekt ist eine neue Strategie zur Bewältigung des Strukturwandels mit öffentlicher Signalwirkung für den gesamten Handlungsraum. Neue Angebote können erprobt und bei Bedarf etabliert werden, was vor allem der untergenutzten zweiten Lage zu Gute kommt. Gleichzeitig werden innovative Ideen gefördert, die zum Nachmachen anregen und durch gezieltes Marketing auf die Innenstadt übertragen werden können. Bereits vorhandene, engagierte Akteure wie der Gewerbeverein, Eigentümer und Gewerbetreibende werden in ihrem Engagement unterstützt, sodass sich bürgerschaftliches Engagement für die Innenstadt weiter stärken und etablieren kann. Hierzu werden folgende Ziele verfolgt:

- **Belebung der Innenstadt:** Das Kernziel des Projekts ist es, die Vitalität des Stadtzentrums als Mitte der Stadtgesellschaft zu sichern und zu verbessern bzw. die Belebung der Innenstadt sicherzustellen. Hierzu liegt der Fokus auf den Erdgeschossnutzungen der Gebäude, da diese Räume von einem Strukturwandel betroffen sind. Damit die Funktion der Innenstadt von der Versorgung über kulturelle, öffentliche, touristische Angebote und Raum für Begegnung und Kommunikation aufrechterhalten wird, müssen vor allem vielfältige und kleinteilige Nutzungen entstehen.
- **Verringerung des Ladenleerstandes:** Die Vitalität der Innenstadt wird insbesondere durch die Nutzung der leerstehenden Ladenlokale als Versuchslabore erhalten. Dadurch soll außerdem der Leerstand verringert werden.
- **Etablierung neuer innovativer Nutzungen:** Um neue Nutzungen zu finden und im Einzelhandel innovative Ideen zu begünstigen, soll das Projekt „Goldschmiede Eisenach“ neue Ansätze aufzeigen, ein positives Signal aussenden und zum Umdenken anregen. Hierzu muss erstens konzeptionelle Arbeit geleistet werden und ein Wissenstransfer entstehen, der Nutzungs- und Gestaltungsalternativen erforscht und aufzeigt. In diesem Zusammenhang wird auch die strategische Ausrichtung der Stadtentwicklung in Bezug auf die Entwicklung der Innenstadt geschärft. Zweitens muss die Stadtgesellschaft angestoßen werden, neue, womöglich riskante Nutzungen auszuprobieren. Hierzu liefert das Projekt Räume für Experimente und beratende und finanzielle Hilfe um bleibende Nutzungen zu generieren. Dabei werden diese Räume genutzt, um durch Öffentlichkeitsarbeit und Gestaltung von Schaufenstern auf das Projekt hinzuweisen, Bilder zu erzeugen und zu Ideen anzuregen.
- **Aktivierung von Innenstadtakteuren und Etablierung Citymanagement:** Mit dem Projekt entsteht ein Kooperations- und Arbeitsnetzwerk, angetrieben und organisiert durch ein neues Citymanagement, welches dauerhaft an der Vitalität der Angebote und einem zukunftsfähigen Zentrum arbeitet. Spätestens ab dem Jahr 2023 gibt es mindestens halbjährlich ein Arbeitstreffen zur Koordinierung und Planung der Aktivitäten. Auf lange Sicht soll zudem ein Innenstadtnetzwerk etabliert werden. Ein Masterplan Innenstadt soll in einem partizipativen Prozess mit den Akteuren und Bürgern vor Ort entwickelt werden. Die öffentliche Aufmerksamkeit für diesen Prozess und somit für die Innenstadt und nötige Innovationen wird im Projektzeitraum spürbar zunehmen. Dies wird deutlich in vermehrter Berichterstattung und steigender Beteiligung bspw. an Workshops zur Konzeptentwicklung und anderen Angeboten des Citymanagements.

Zuwendungszweck

Die Stadt Eisenach möchte mit einem breit angelegten Maßnahmenspektrum die Innenstadt stabilisieren und beleben. Zweck des Projektes ist die Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen, die Aktivierung der innerstädtischen Akteure, die Aktivierung mehrerer leerstehender Ladenlokale in der Innenstadt und die Etablierung eines Citymanagements, um die oben genannten Ziele zu erreichen.

Hierfür sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen geplant:

- Innenstadtentwicklungskonzept „Masterplan Innenstadt“, welches die Entwicklungsstrategie für die Innenstadt für die nächsten 10 Jahre festlegt (Fördergegenstand 1)
- Machbarkeitsstudie für das ehemalige Kaufhaus Steppke, auf deren Grundlage die weitere Entwicklung des Kaufhauses angestoßen wird (Fördergegenstand 1)
- Durchführung von Informationsveranstaltungen/ Straßenfesten (zu Beginn und gegen Ende des Projektes) sowie ggf. weitere diverse Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung und Belebung der Innenstadt (Fördergegenstand 7)
- Etablierung eines Citymanagements (Fördergegenstand 3)
- Etablierung einer Projektgruppe Innenstadt (Fördergegenstand 3)
- Anmietung von Erdgeschossräumen im ehemaligen Kaufhaus Steppke für die Einrichtung eines Projektraumes und dem Büro des Citymanagements. Dazu erfolgt die Förderung von Umbaumaßnahmen im Erdgeschoss (Fördergegenstand 5)
- Umbau von weiteren Ladenlokalen (Fördergegenstand 8)
- Anmietung von weiteren leerstehenden Ladenlokalen (Versuchslabore) durch Nutzer (Fördergegenstand 5)
- Entwicklung eines Gestaltungskonzepts für die Öffentlichkeitsarbeit (Fördergegenstand 7)

Die Maßnahmen im Einzelnen sind im Zuwendungsantrag unter 3. Projektbeschreibung dargestellt.

Bindungen

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für das o.a. Vorhaben entsprechend Ihres Projektantrages (siehe Anlage 1) und dem beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplan (siehe Anlage 2) verwendet werden.

Gegenstände im Sinne von Nr. 4 ANBest-Gk sind Sachen im Sinne des § 90 BGB. Für Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft werden und zu deren Anschaffung der Zuwendungsgeber vorab zugestimmt hatte, ist die Zweckbindung auf die Maßnahmenlaufzeit begrenzt.

2. Bewilligungszeitraum / Beginn und Abschluss der Maßnahme

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 26.10.2022 und endet am 31.08.2025.

Das Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraums durchzuführen und abzuschließen. Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

3. Rückforderung

Ich behalte mir vor, meine Zuwendungsentscheidung mit schlussfestsetzendem Bescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und/oder für die Vergangenheit zu ändern und Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

- verbindlich aufgegebene Termine nicht eingehalten werden (siehe u.a. Nebenbestimmungen und Berichtspflichten),
- die Gesamtfinanzierung nicht länger gesichert ist oder der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- zweckgebundene Gegenstände ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers geändert, aufgelöst oder veräußert werden,
- ein Fall nach ANBest-Gk Nr. 8.1 – 8.3 eintritt,
- ein schwerwiegender Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften vorliegt (Nr. 3 ANBest-Gk, in der zum Zeitpunkt des Zuwendungsbescheids gültigen Fassung),
- nachträglich festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger oder der Letztempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- Veränderungen in Bezug auf die Finanzierung der Ausgaben nicht unverzüglich angezeigt werden oder
- im unmittelbaren Zuwendungsverhältnis und/ oder im Verhältnis zwischen Zuwendungs- und Weiterleitungsempfänger und entgegen bzw. abweichend von der abgegebenen Eigenerklärung eine rechtswidrige Beihilfe im Sinne des Unionsrechts vorliegt.

Nach entsprechender Änderung bzw. Rückforderung mittels schlussfestsetzendem Bescheid hat die Zuwendungsempfängerin unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Ausgaben auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es können nur solche Ausgaben abgerechnet werden, die unvermeidbar entstanden sind. Für die Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gilt Nr. 8 der ANBest-Gk.

4. Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Zuwendungsbescheid ergeht unter den nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen und Hinweisen:

- a) Veränderungen in Bezug auf die Finanzierung der Ausgaben sind mir gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
- b) Der Zuwendungsempfänger hat das Vergaberecht nach Maßgabe von Nr. 3 ANBest-Gk zu beachten. Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet, die Bestimmungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einzuhalten.
- c) Die beihilferechtliche Einordnung des Projekts beruht auf den Angaben des Zuwendungsempfängers im Förderantrag sowie in der Eigenerklärung. Der Zuwendungsempfänger hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind. Er ist verpflichtet, beihilferechtlich relevante Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Soweit der Zuwendungsempfänger in der Eigenerklärung angegeben hat, dass eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bereits tatbestandlich nicht vorliegt, erfolgt keine Prüfung von Seiten des Zuwendungsgebers, auch nicht zu etwaigen Ausnahmen und Freistellungsmöglichkeiten. Verstöße gegen das Beihilfeverbot haben zur Folge, dass die unionsrechtswidrig ausgezahlte Beihilfe durch den Zuwendungsgeber zurückgefordert werden muss und von der/dem Begünstigten inklusive Zinsen ab dem Tag der Auszahlung zurückzuerstatten ist. Rechtswidrig gewährte Beihilfen können von der Europäischen Kommission nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2015/1589 innerhalb von zehn Jahren zurückgefordert werden. Zuwendungsempfänger können sich hierbei insbesondere nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand der Förderung berufen. Eine Rückforderung ist somit auch noch nach Ablauf der Jahresfrist des § 48 Absatz 4 VwVfG möglich. Wurde eine Beihilfe unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot (d. h. zu früh) gewährt, ist sie aber

mit den europäischen Vorschriften vereinbar, so kann eine Zahlung derjenigen Zinsen angeordnet werden, die durch die zu frühe Auszahlung eingespart worden sind.

- d) Für Verträge über nicht-bauliche Maßnahmen (s. Nr. 1. – ohne 1.8 - , Ausgaben- und Finanzierungsplan Anlage 2) mit Dritten, mit denen finanzielle Verpflichtungen zu Lasten von Zuwendungsmitteln eingegangen werden, ist mir spätestens drei Wochen vor dem geplanten Vertragschluss zum Zwecke der stichprobenartigen Prüfung eine Aufstellung mit Angaben zu Leistungsart und -umfang, Zuordnung zu den einzelnen Positionen im Ausgabenplan, Höhe und Bemessung der Vergütung vorzulegen (Anlage 13). Soweit nach erfolgter Prüfung eine Freigabe erfolgt, bezieht sich diese allein auf die Förderfähigkeit der Umfänge aus fachlicher bzw. administrativer Sicht. Eine Aussage zu weiteren Vertragsinhalten bzw. zur vergaberechtlichen Zulässigkeit ist hiermit ausdrücklich nicht verbunden. Soweit trotz fristgemäßer Vorlage bis zum geplanten Vertragschluss eine Rückäußerung nicht erfolgt, kann der Vertrag auf eigenes Risiko geschlossen werden. Der Zuwendungsgeber erhält eine Kopie sämtlicher geschlossener Verträge. Von der Vorlagepflicht ausgenommen sind generell Verträge, deren Auftragsvolumen die Grenze für Direktaufträge nach dem Vergaberecht des Bundes (aktuell: 1.000 EUR) nicht überschreiten.
- e) Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen, wenn Änderungen in der Vorsteuerabzugsberechtigung im Sinne von § 15 UStG eintreten.
- f) Skonti und Rabatte sind stets auszunutzen.
- g) Änderungen in den Anlagen, insbesondere des Ausgaben- und Finanzierungsplanes, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest-Gk hinausgehen, bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung der entsprechenden Anlage beizufügen.
- h) Bei Veröffentlichungen, Präsentationen, Webseiten, auf den Bauschildern etc. zu Ihrem Vorhaben ist an exponierter Stelle (i. d. R. Titelseite) auf die Förderung aus dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hinzuweisen. Das Logo des BMWBS und das Programmlogo sind zu verwenden. Bauschilder müssen vor der Aufstellung durch den Zuwendungsgeber freigegeben werden; das Layout ist dem Zuwendungsgeber daher vorab zur Freigabe vorzulegen.
- i) Sollen Berichte oder andere Veröffentlichungen im Rahmen der Förderung im Internet als Download zur Verfügung gestellt werden, so sind diese als internettaugliche, barrierefreie PDF-Datei gemäß Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen.
- j) Das Projekt ist während der Projektlaufzeit in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber auf Fachveranstaltungen zum Bundesprogramm der Öffentlichkeit zu präsentieren.
- k) Der Zuwendungsempfänger hat nach Aufforderung entsprechende Terminvorbereitungen, Dokumentationen, Begleitungen und Nachbereitungen der Bereisung der Maßnahme durch den Zuwendungsgeber und ggf. beauftragter Dritter durchzuführen.
- l) Der Zuwendungsempfänger soll nach Aufforderung an Veranstaltungen des Zuwendungsgebers im Zusammenhang des Bundesprogramms teilnehmen. Eine aktive Beteiligung wird erwartet.

- m) Der Zuwendungsempfänger hat den Zuwendungsgeber über öffentlichkeitswirksame Anlässe wie z. B. Spatenstiche, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Übergaben, Einweihungen, Tagungen, Abschlussveranstaltungen frühzeitig (i.d.R. 3 Monate vorab) zu informieren.
- n) Bei Planungswettbewerben ist grundsätzlich nach der jeweils geltenden RPW vorzugehen.
- o) Der vom Zuwendungsgeber beauftragten externen Begleitagentur (s.o.) ist der Zugang zu Primärdaten zu ermöglichen, um wissenschaftliche Auswertungen erbringen zu können (z.B. interne Schriftsätze, Teilnahme an Besprechungen, Interviews). Geforderte Daten und Informationen müssen für die erforderliche Evaluierung bereitgestellt werden. Dies kann auch die Übersendung von Textbausteinen und rechtfreien Fotos umfassen.
- p) Förderfähig sind nur Maßnahmen und Konzepte, die sich auf das im Antrag benannte Projektgebiet (Innenstadt) fokussieren. Gesamtstädtische oder regionale Konzepte sind nicht förderfähig.
- q) Ich weise Sie auf die Regularien zum Fördergegenstand 5 für die vorübergehende Anmietung von leerstehenden Räumlichkeiten hin.
- r) Die nachträgliche Aufnahme von weiteren Auflagen behalte ich mir ausdrücklich vor (Auflagenvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Ziff. 5 VwVfG).

5. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Bund übernimmt 90 v. H. der im Ausgaben- und Finanzierungsplan dargestellten zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die maximale Bundeszuwendung 330.000 Euro beträgt.

6. Mittelbereitstellung

Entsprechend der Bereitstellung im Bundeshaushaltsplan 2021 beabsichtige ich, die Mittel kassenmäßig wie folgt zur Verfügung zu stellen:

73.375,00 Euro	im Haushaltsjahr 2022
79.875,00 Euro	im Haushaltsjahr 2023
87.250,00 Euro	im Haushaltsjahr 2024
89.500,00 Euro	im Haushaltsjahr 2025

Für den Fall der Nichteinhaltung von verbindlich aufgegebenen Terminen behalte ich mir zudem vor, einen Restbetrag von 16.500 Euro (entspricht 5% der Höchstzuwendungssumme) bis zur Vorlage und ggf. Prüfung des Verwendungsnachweises einzubehalten, VV 5.6.6 zu § 44 BHO.

Zahlungen in den einzelnen Jahren sind grundsätzlich auf die vorgenannten Beträge beschränkt. Rechtsansprüche auf weitergehende Zahlungen bestehen nicht, jedoch kann sich bei entsprechendem Fortschritt der Maßnahmen die Möglichkeit zu vorgezogenen Zahlungen ergeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres noch Kassenmittel verfügbar sind, die zunächst für andere Zuwendungsmaßnahmen reserviert waren.

Auch wenn Zahlungen erst in zukünftigen Jahren vorgesehen sind, kann mit den Maßnahmen bereits unmittelbar nach Wirksamwerden des Zuwendungsbescheides begonnen werden.



7. Auszahlung der Zuwendung / Mittelbedarf

Die Mittelanforderung setzt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides voraus, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder zuvor mit Zugang eines schriftlichen Rechtsbehelfsverzichts eintritt (siehe Anlage 7).

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren. Die Mittelanforderung ist auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Anlage 8) einzureichen. Die Zuwendungsmittel können entsprechend dem Arbeitsablauf und der Entstehung von Ausgaben in Teilbeträgen angefordert werden, soweit die Voraussetzungen nach Nr. 1.3 ANBest-Gk vorliegen.

Die Schlusszahlung wird geleistet, wenn

- das geförderte Projekt beendet ist,
- die im Ausgaben- und Finanzierungsplan und dem Projektantrag beschriebenen Maßnahmen ordnungsgemäß fertiggestellt worden sind,
- die geforderten Abschlussunterlagen vollständig vorliegen,
- der Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest-Gk mit den zugehörigen Unterlagen vorliegt und die Prüfung der vorzulegenden Unterlagen keine wesentlichen Beanstandungen ergibt, die eine Kündigung oder Einbehaltung der auszahlenden Schlussrate rechtfertigen.

Um eine Auszahlung bis zum Kassenschluss gewährleisten zu können, ist die letzte Zahlungsanforderung eines Kalenderjahres bis zum 30.11. vorzulegen (Eingang beim BBSR).

8. Zuwendungsfähige Ausgaben

Den als Anlage 2 beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplan erkläre ich nach Maßgabe der ANBest-Gk für verbindlich. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt danach max. 366.667,00 Euro.

Soweit der Zuwendungsempfänger oder ein Letztempfänger gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind nur die Entgelte ohne Umsatzsteuer zuwendungsfähig (vgl. Nr. 6.4 ANBest-Gk).

Zwischenfinanzierungskosten werden nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

9. Veröffentlichungen / Nutzungsrechte

Der Zuwendungsgeber sowie die Begleitagentur erhalten ein einfaches, übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den vorgelegten Unterlagen und Berichten. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Darüber hinaus hat der Zuwendungsgeber im Rahmen der Veröffentlichung im Internet und in Printfassungen das Recht, geeignete Bilder auszusuchen. An diesen Bildern überträgt der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber ebenfalls ein einfaches, übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht, welches in seiner Nutzungsart räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt ist. Hinsichtlich der Nutzung von weiterem urheberrechtlich geschütztem Material (z.B. Bilddateien) können darüber hinaus im Einzelfall Nutzungsvereinbarungen gem. dem als Anlage 11 beigefügten Vordruck geschlossen werden.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Projekt in der Öffentlichkeit zu berichten, Projektdaten und -ergebnisse zu veröffentlichen sowie die Projekterfahrungen und -ergebnisse für seine Aufgaben zu nutzen; er kann seine Veröffentlichungsrechte auch Dritten übertragen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf einen Dritten überträgt oder einem Dritten einräumt. In dem mit dem Dritten geschlossenen Vertrag ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Das BBSR erhält ein nicht ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie unentgeltliches Nutzungsrecht.“

10. Berichte

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit v. g. Instanzen eng zusammenzuarbeiten und diese wie folgt zu unterstützen:

- a) Zu Beginn der Maßnahme sind dem Zuwendungsgeber Bild- und Planmaterial über die Ausgangssituation für eine fachöffentliche Dokumentation der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.
- b) Jährlich ist ein Sachstandsbericht vorzulegen, der den Verlauf aller Teilprojekte dokumentiert (s.u.). Zusätzlich ist ab 2023 jährlich ein Zwischenbericht mit einem mehr analytischen Charakter vorzulegen, der im 1. Teil den jährlichen Sachstandsbericht enthält. Die Vorlagen für die Zwischenberichte werden rechtzeitig bereitgestellt. Es gelten folgende Einreichungsfristen:
 - Termin Sachstandsbericht/ 1. Zwischenbericht: 15.05.2023
 - Termin Sachstandsbericht/ 2. Zwischenbericht: 15.05.2024
 - Termin Sachstandsbericht/ 3. Zwischenbericht: 30.04.2025
- c) Zum Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bundeszuwendung (ein Monat nach Maßnahmenabschluss) sowie nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist ein Abschlussbericht mit Angaben zur Erfüllung des Zuwendungszwecks und Erreichung der Projektziele vorzulegen (s.u.).
 - Termin Abschlussbericht: 30.09.2025
- d) Das Projekt ist kontinuierlich fotografisch zu dokumentieren. Hierzu ist eine professionelle Fotodokumentation über den jeweiligen Projektfortschritt den Sachstandsberichten sowie dem Ergebnisbericht in digitaler Form beizufügen. Den Berichten sollen weitere ergänzende, maßnahmenbezogene Materialien beigelegt werden.
- e) Zur aktuellen Internetinformation wird vom Zuwendungsempfänger bei Bedarf die Bereitstellung von Dokumenten, Textbausteinen, Fotos und Grafiken erwartet. Diese sollen in geeigneten Formaten (MS Word, PDF, TIF etc.) auf elektronischem Datenträger bereitgestellt werden.
- f) Es sind Maßnahmendaten, Fotos und Planungsunterlagen sowie Strukturdaten (zur Gemeinde, zu überörtlichen Vorgaben: Primär- oder Sekundärdaten, die für die Bewertung und Entwicklung der Maßnahme sowie zur Abschätzung von Wirkungen Bedeutung haben, einschließlich Angabe der entsprechenden Datenquellen) für Auswertungen und spätere Nachuntersuchungen bereitzuhalten und dem Zuwendungsgeber oder von den ihm beauftragten Dritten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Alle Berichte sind dem Zuwendungsgeber und der Begleitagentur elektronisch (Word-Datei und PDF) zuzuleiten. Die Gliederungen der Berichte werden durch den Zuwendungsgeber vorgegeben (Sachstandsberichte: Anlage 9; Zwischenberichte: Vorlage wird zu einem späteren Zeitpunkt rechtzeitig verschickt).

Ich behalte mir vor, zusätzliche, kurz gefasste schriftliche Berichte über den Stand der Maßnahme zu fordern.

11. Verwendungsnachweis / Zwischennachweis

Auf die Regelungen in Nr. 6.1 ANBest-Gk wird verwiesen.

Der vollständige Verwendungsnachweis ist unverzüglich - innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums – bei der Bewilligungsstelle zur Prüfung einzureichen.

Die Formulare für den Verwendungsnachweis sind als Anlage 12 / 12.1 beigelegt.

Die Originalbelege (einschl. Zahlbelege, Vergleichsangebote, Ausschreibungsunterlagen usw.) sind so aufzubewahren, dass sie jederzeit zur Prüfung vorgelegt bzw. eingesehen werden können.

Im Falle einer gem. Nr. 7.2 ANBest-Gk vorgeschriebenen Vorprüfung durch eine eigene Prüfeinrichtung ist diese im Verwendungsnachweis kenntlich zu machen.

12. Wertausgleich

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die von ihm angeschafften Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafft wurden, innerhalb der geltenden Abschreibungsfristen nur für diesen Zweck einzusetzen. Ansonsten kann vom Zuwendungsgeber ein Restwertausgleich in Höhe des Bilanzwertes gefordert werden.

13. Erstattungen

Erstattungen und Verzinsungen nach Nr. 8 ANBest-Gk sind unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides und folgender Daten zu überweisen:

- Kontoinhaber: Bundeskasse Trier
- Geldinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
- IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
- BIC: MARKDEF1590
- ZÜV-Nr./Kassenzeichen: wird individuell mitgeteilt

Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

14. Weiterleitung von Zuwendungen

Die Weiterleitung der für die Maßnahmen 1.3.1, 1.5.1, 1.8.1 und 1.8.2 bewilligten Zuwendung in Höhe von max. 273.455,00 Euro an die Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH und die Eigentümer für die Maßnahmen 1.5.1 und 1.8 wird zugelassen. Für die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte sind die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschl. Nebenbestimmungen und Auflagen), soweit zutreffend, auch dem Dritten aufzuerlegen (s. hierzu VV Nr. 12 zu § 44 BHO). Entsprechende Vereinbarungen/Bescheide sind mir vorzulegen und mit mir abzustimmen.

Darüber hinaus sind die Vorgaben des EU-Beihilferechts insbesondere auch im Weiterleitungsverhältnis zwischen Erst- und Letztempfänger der Zuwendung zu beachten. Für eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung des Weiterleitungsverhältnisses ist der Erstempfänger verantwortlich.

Der Zuwendungsempfänger hat das EU Beihilfenrecht in den Fällen einer Weiterleitung eigenständig zu prüfen. Als Weiterleitung gelten auch die Fälle, in denen der Zuwendungsempfänger Dritte durch finanzielle Mittel des Zuwendungsgebers unmittelbar begünstigt (z.B. der Erhalt von finanziellen Mitteln aus dem Verfügungsfonds und/oder der Erhalt einer vergünstigten Weitervermietung). Auf die Art. 106-109 AEUV und entsprechende Freistellungsmöglichkeiten (De-minimis, DAWI, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) wird verwiesen.

Empfangsbestätigung

Bitte bestätigen Sie mir umgehend den Eingang des Zuwendungsbescheides gemäß dem beigefügten Muster (Anlage 7).

Sie können die Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen, indem Sie auf der Empfangsbestätigung zusätzlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Robert Konopatzki

